



Österreichischer Städtebund

Entwurf einer Novelle zu § 37
Jugendwohlfahrtsgesetz 1989;
Stellungnahme

Wien, am 2. April 2007
Burggraf/Str
Klappe: 89989
Zahl: 430/448/2007

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Abteilung II/2
Radetzkystraße 2
1031 Wien

E-Mail: gundula.sayouni@bmgfj.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 13. März 2007 übermittelten Entwurf einer Novelle zu § 37
Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Zu § 37 Abs. 1 JWG:

Die derzeit bestehende Meldeverpflichtung auf Basis des § 37, Abs. 1 JWG betrifft nur
Behörden (Organe der Vollziehung, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen
Maßnahmen fällt), nicht jedoch die einzelnen Schulen sowie Betreuungseinrichtungen, in
deren Sphäre Gefährdungen des Kindeswohles frühzeitig bekannt werden können.

Um eine potentielle Gefährdung des Kindeswohles in einem sehr frühen Stadium
erkennen zu können, ist es erforderlich, dass der Jugendwohlfahrtsträger über die
Tatsachen, die sein Einschreiten erforderlich machen könnten, möglichst rasch Kenntnis
erlangt.

Die derzeit schon bestehende Mitteilungspflicht soll daher im Sinne eines
„Frühwarnsystems“ auf Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht Minderjähriger
ausgedehnt werden, um im Hinblick auf das primäre Ziel des Jugendwohlfahrtsrechts, der
Prävention, die Mitteilungspflicht nicht nur auf Fälle bereits erfolgter
Kindeswohlgefährdungen zu beschränken, sondern auch potentiell drohende

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Gefährdungen dem Jugendwohlfahrtsträger melden zu müssen. Von einer solchen ist auszugehen, wenn für die Meldepflichtigen über die bloße Vermutung hinausgehende konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Die Meldeverpflichtung ist eine doppelseitige.

Bei konkreten Anhaltspunkten, die auf die Gefährdung des Kindeswohles schließen lassen, sind die Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht Minderjähriger nunmehr zur diesbezüglichen Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger verpflichtet bzw. haben diese auf Anfrage des Jugendwohlfahrtsträgers die bezughabenden Informationen zu erteilen.

Der Österreichische Städtebund begrüßt diese Erweiterung durch die bundesrechtlichen Jugendwohlfahrtsvorschriften, da sie rechtliche Klarstellung gibt, um durch eine frühestmögliche Mitteilung seitens anderer Institutionen bzw. Berufsgruppen den gesetzlichen Auftrag im Rahmen der jugendwohlfahrtsrechtlichen Vorschriften nachkommen zu können.

Zu § 37 Abs. 2 JWG:

Derzeit gibt es bereits eine Mitteilungspflicht an den JWF-Träger für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe sowie in der JWF-tätiger oder beauftragter Personen, obwohl sie berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wenn der Verdacht besteht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden und sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Kindeswohlgefährdung beitragen kann.

Mit der Neufassung soll sichergestellt werden, dass eine Ungleichbehandlung der verschiedenen, in der JWF-tätigen, Berufsgruppen vermieden wird und daher zukünftig in Fällen des Verdachts einer Kindesmisshandlung oder des Kindesmissbrauches, sowohl Berufsgruppen, mit einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht als auch solche ohne berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht dem JWF-Träger Meldung zu erstatten haben. Diese Mitteilungspflicht ist wiederum doppelseitig zu sehen und somit wird auch diese rechtliche Klarstellung ausdrücklich begrüßt!

Der Mitteilungsverpflichtung kann auch zukünftig schriftlich, telefonisch, elektronisch, postalisch oder per Telefax nachgekommen werden.

Von einem, insbesondere in der Anfangsphase der Gesetzesnovelle, erhöhten, jedoch im Sinne des Kinderschutzes zu vertretenden, administrativen und organisatorischen Mehraufwand ist daher auszugehen.

Zu § 84 StPO:

Auf eine etwaige Kollision mit § 84 StPO darf hingewiesen werden, wonach auch für Lehrer eine Verpflichtung zur Anzeige besteht, aber in der Regel der Ausnahmetatbestand des § 84 Abs. 2 StPO („schulinterne“ Regelung) zum Tragen kommt.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär